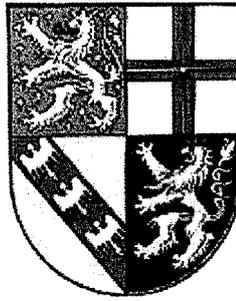


2 K 1961/19



# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Mit-2-K Rückspruch	Wiedervorlage	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Saarbrücken		
4. JAN. 2021		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet
ml	04.02	
ml	04.03	(RBT)

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -,  
Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken, -  
2473-19 -

gegen

- Beklagter -

w e g e n Rückforderung überzahlter Dienstbezüge

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den  
Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Ehrmann am 28. Dezember 2020

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

## Tatbestand

Der Kläger, Polizeihauptkommissar, wendet sich gegen die anteilige Rückforderung des Familienzuschlags der Stufe 1.

Mit Urteil des Amtsgerichts ... vom 24.01.2005 wurde die Ehe des Klägers geschieden. In einem gerichtlichen Vergleich vom gleichen Tag verpflichtete sich der Kläger zur Zahlung eines nachehelichen Unterhalts an seine geschiedene Ehefrau.

Mit Bescheid vom 07.03.2005 lehnte der Beklagte die Zahlung eines Familienzuschlags der Stufe 1 an den Kläger zunächst ab. Hiergegen legte der Kläger unter Vorlage des gerichtlichen Vergleichs Widerspruch ein und bat um „Zuweisung des ihm weiterhin zustehenden Familienzuschlags“. Der Beklagte half dem Widerspruch ab und bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 04.04.2005 ab dem 01.02.2005 Familienzuschlag der Stufe 1 in voller Höhe. In dem Bescheid heißt es, der Familienzuschlag werde unter der Voraussetzung gezahlt, dass der Kläger geschieden und gegenüber dem früheren Ehegatten aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sei.

In einem Schreiben des Beklagten an den Kläger vom 04.02.2019 heißt es, in einem Telefonat am gleichen Tag habe der Kläger mitgeteilt, dass er seiner geschiedenen Ehefrau nicht zum Unterhalt verpflichtet sei. In einem weiteren Schreiben an den Kläger vom 06.02.2019 ist ausgeführt, in einem weiteren Telefonat habe der Kläger mitgeteilt, es gebe ein Urteil aus 2010, mit dem die Unterhaltszahlung an die geschiedene Ehefrau aufgehoben worden sei. Um Vorlage dieses Urteils werde gebeten.

Mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 14.02.2019 ließ der Kläger u.a. mitteilen, er habe zu keinem Zeitpunkt davon ausgehen müssen, zu viel Familienzuschlag bezogen zu haben, insbesondere deshalb, weil er durchgehend Unterhalt an seine Kinder gezahlt habe, die nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hätten. Dem Schreiben war u.a. das Sitzungsprotokoll des saarländischen Oberlandesgerichts vom 06.01.2011 – 6 UF 100/10 – beigefügt, aus dem sich ergebe, dass der

Kläger seit 2010 nicht mehr zur Zahlung von Unterhalt an seine frühere Ehefrau verpflichtet sei.

Mit Bescheid vom 21.02.2019 hörte der Beklagte den Kläger zu der beabsichtigten Rückforderung von Familienzuschlag der Stufe 1 an. In dem Anhörungsschreiben heißt es, in dem Bescheid vom 04.04.2005 sei klar und deutlich darauf hingewiesen worden, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 nur wegen der Unterhaltspflicht gegenüber der früheren Ehefrau und nicht gegenüber den Kindern gezahlt werde. Der Beschluss des OLG vom 06.01.2011 sei dem Beklagten nie vorgelegt worden. Für den Zeitraum vom 01.03.2010 bis 28.02.2019 habe der Kläger Dienstbezüge (Familienzuschlag der Stufe 1) in Höhe von 11.560,30 € (brutto) zu viel erhalten.

Mit Schreiben vom 07.03.2019 machte der Kläger geltend, er habe 2005 die schwierige Phase der Ehescheidung mit umfangreichen Auseinandersetzungen hinsichtlich des Unterhalts für die Ehefrau und für die Kinder durchlaufen müssen. An die erteilten Bescheide bzw. deren Inhalt habe der Kläger keine Erinnerung mehr. Die Bescheide lägen ihm auch nicht mehr vor. Nachdem 2011 vor dem Oberlandesgericht ein Vergleich geschlossen worden sei, habe er die Unterhaltsleistungen eingestellt. Da er aufgefordert worden sei, Lebendbescheinigungen seiner Kinder vorzulegen, habe er annehmen müssen, dass etwaige Überprüfungen der Rechtmäßigkeit des an ihn gezahlten Familienzuschlags erfolgen würden. Sämtliche, von ihm gewünschte Angaben habe er während der gesamten Jahre regelmäßig gemacht. Die Vorschrift des § 40 BBesG gehöre nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zum besoldungsrechtlichen Grundwissen eines Beamten. In seinen Bezügemitteilungen finde sich zwar ein Hinweis auf die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1, der Kläger habe aber keine Kenntnis davon gehabt, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 lediglich die Unterhaltspflichten gegenüber seiner Ehefrau betroffen habe. Der Rückforderungsanspruch sei im Übrigen auch verjährt. Es komme allenfalls die Geltendmachung einer Forderung für die zurückliegenden drei Jahre in Betracht.

Mit Bescheid vom 13.03.2019 forderte der Beklagte für die Zeit 01.01.2016 bis einschließlich 28.02.2019 von dem Kläger ihm zu viel gezahlte Bezüge in Höhe von 3.352,51 € zurück. Zur Begründung heißt es, es würden nur noch Rückforderungs-

ansprüche ab dem Jahr 2016 geltend gemacht, weil diese erst mit Ablauf des Jahres 2019 der regelmäßigen Verjährungsfrist unterlägen. Für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 28.02.2019 habe der Kläger Dienstbezüge (Familienzuschlag der Stufe 1) in Höhe von 4.789,30 € (brutto) zu viel erhalten. Auch aus Sicht eines Laien in Sachen Besoldungsrecht hätte der Kläger davon ausgehen müssen, dass die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 nur an den Personenkreis des § 40 Abs. 1 BBesG gezahlt werde. Bei Durchsicht seiner Gehaltsmitteilungen hätte ihm auffallen müssen, dass dieser dort aufgeführt sei. Der Familienzuschlag für Kinder gehöre zur Stufe 2 und werde, wenn er gezahlt werde, gesondert auf der Gehaltsmitteilung ausgewiesen. Der Kläger unterliege deshalb einer verschärften Haftung. Nach dem vorliegenden Sachverhalt und auch in Bezug auf die Anhörung sei ein Teilerlass gerechtfertigt und zwar in Höhe von 30 v.H. der Rückforderungssumme, sodass sich der Rückforderungsbetrag um 1.436,79 € auf 3.352,51 € reduziere. Es werde berücksichtigt, dass den Beklagten eine gewisse Mitschuld treffe. Aus Billigkeitsgründen werde dem Kläger des Weiteren Ratenzahlung gewährt; der Gesamtbetrag sei daher in 24 Raten von je 139,96 € zurückzuzahlen.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 27.03.2019 Widerspruch ein. Zur Begründung wiederholte er, er sei davon ausgegangen, dass der ihm zugebilligte Familienzuschlag wegen seiner Unterhaltsleistung gegenüber den Kindern erfolgt sei. Er habe nicht davon ausgehen müssen, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 nur den Ehegattenunterhalt betreffe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.11.2019 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung heißt es wiederholend, dem Kläger hätte klar sein müssen, dass er nach dem Wegfall der Unterhaltsverpflichtung gegenüber seiner früheren Ehefrau keinen Anspruch mehr auf den Familienzuschlag der Stufe 1 gehabt habe. Der diesbezügliche Bescheid vom 04.04.2005 sei eindeutig formuliert gewesen. Zudem sei in dem Bescheid darauf hingewiesen worden, dass der Kläger die Pflicht habe, unverzüglich jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung beeinflussen könnten, schriftlich anzuzeigen. Der Bescheid habe auch den Hinweis enthalten, dass eine nicht rechtzeitige Anzeige dazu führe, dass die entstandene Überzahlung zu erstatten sei. Trotz allem habe der Kläger den Beschluss des Oberlandesge-

richts, aus dem sich der Wegfall der Unterhaltsverpflichtung ergebe, dem Beklagten nicht vorgelegt. Bei Prüfung der ihm zugegangenen Gehaltsmitteilungen hätte sich ihm aufdrängen müssen, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 fehlerhaft berücksichtigt sei. Da der Kläger damit der verschärften Haftung unterliege, könne der Einwand des Wegfalls der Bereicherung durch Verbrauch der Beträge nicht mehr geltend gemacht werden. Die Billigkeitsentscheidung sei nicht zu beanstanden. Sie entspreche der aktuellen Rechtsprechung, die bei der hier vorliegenden Sachlage einen Verzicht in der Größenordnung von 30 v.H. als angemessen ansehe. Hinzu komme, dass dem Kläger im Hinblick auf seine angespannte finanzielle Situation eine angemessene Ratenzahlung eingeräumt sei.

Am 16.12.2019, einem Montag, ging die Klage bei Gericht ein.

Zur Begründung ist unter Darlegung im Einzelnen vorgetragen, der Kläger habe zu keinem Zeitpunkt davon ausgehen müssen, zu viel Familienzuschlag bezogen zu haben. Dies gelte insbesondere deshalb, weil er durchgehend Unterhalt für die Tochter Samira und den Sohn Sebastian in Höhe von jeweils 388,00 € monatlich gezahlt habe und somit davon ausgegangen sei, dass es sich um den Familienzuschlag für die Kinder handele. Insoweit sei der Kläger mehrfach den Aufforderungen nachgekommen, die entsprechenden Lebensbescheinigungen der Kinder einzureichen. Entsprechende Änderungen habe der Kläger stets ordnungsgemäß mitgeteilt. Er habe deshalb davon ausgehen können, alles Erforderliche getan zu haben, um entsprechend korrekte Bezüge zu erhalten. Es habe sich ihm nicht aufgedrängt, dass die Besoldungsmitteilungen fehlerhaft seien.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 13.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.11.2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht unter Darlegung im Einzelnen geltend, der Kläger unterliege der verschärften Haftung. Der Mangel sei so offensichtlich gewesen, dass der Kläger ihn hätte erkennen müssen. Es habe sich ihm aufdrängen müssen, dass die Besoldungsmitteilungen fehlerhaft seien. In dem Bescheid vom 04.04.2005 seien die Anspruchsvoraussetzungen (Scheidung und naheheliche Unterhaltsverpflichtung) eindeutig formuliert worden. Der Hinweis des Klägers auf seine gegenteilige Annahme, insbesondere mit Blick auf den Aufenthalt der Kinder sei nicht erheblich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen verwiesen. Er war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

#### Entscheidungsgründe

Nachdem die Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichtet und ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden/Berichterstatter erklärt haben, konnte im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden entschieden werden.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 13.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.11.2019 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Zulässigkeit der Rückforderung von Dienstbezügen richtet sich gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BBesG-Saar nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Diese Voraussetzungen sind fallbezogen erfüllt.

Zunächst hat der Kläger im Zeitraum vom 01.01.2016 bis einschließlich 28.02.2019 Dienstbezüge ohne rechtlichen Grund erhalten, nämlich den Familienzuschlag der

Stufe 1 (sog. „Verheiratetenzuschlag“), der ihm in diesem Zeitraum nicht zustand, weil er entgegen § 40 Abs. 1 Nr. 3 BBesG-Saar als geschiedener Beamter seiner ehemaligen Ehefrau nicht zum Unterhalt verpflichtet war. Den zu viel gezahlten, im Rahmen der Billigkeitsentscheidung weiter reduzierten Betrag muss der Kläger herausgeben, weil er sich auf den Wegfall der Bereicherung nicht erfolgreich berufen kann.

Die Verweisung in § 12 Abs. 2 Satz 1 BBesG-Saar auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung schließt die Geltung des § 818 Abs. 3 BGB ein. Danach ist die Verpflichtung zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Im Fall des Klägers belaufen sich die monatlichen Überzahlungen auf Beträge zwischen 122,12 € (Januar 2016) und 130,03 € (Februar 2019) und damit auf weniger als 1/10 der ihm in den jeweiligen Monaten zustehenden Dienstbezüge. Damit kann entsprechend dem Vortrag des Klägers ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass er die Überzahlungsbeträge im Rahmen seiner allgemeinen Lebensführung verbraucht hat.

Vgl. dazu u.a. OVG des Saarlandes, Urteil vom 01.09.2014 – 1 A 494/13 -, juris, m.w.N.

Die Einrede der Entreicherung ist dem Kläger allerdings verwehrt, denn er unterliegt der sog. verschärften Haftung. Diese tritt ein, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes für den Erhalt der Leistungen gekannt hat (§§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB). Der Kenntnis steht es nach § 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG-Saar gleich, wenn der Mangel des rechtlichen Grundes so offensichtlich war, dass der Empfänger der Leistung dies hätte erkennen müssen bzw. er die Überzahlung nur deshalb nicht bemerkt hat, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen hat (Maßstab der groben Fahrlässigkeit). Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers erfüllt; mit Blick auf seine beamtenrechtliche Pflicht zur Überprüfung seiner Besoldungsmittelungen hat er grob fahrlässig gehandelt.

Offensichtlich ist der Mangel des rechtlichen Grundes dann, wenn der Empfänger die Überzahlung bzw. den ihr zu Grunde liegenden Fehler etwa durch Nachdenken oder logische Schlussfolgerung hätte erkennen müssen. Dabei gehört es zu den Sorgfaltspflichten eines Beamten aufgrund der beamtenrechtlichen Treuepflicht, die Besoldungsmittelungen bei besoldungsrelevanten Änderungen im dienstlichen oder persönlichen Bereich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und auf Überzahlungen zu achten. Ein Beamter darf sich insbesondere dann, wenn er ohne erkennbaren Grund höhere Leistungen erhält, nicht ohne weiteres auf die Rechtmäßigkeit der Zahlung verlassen. Letztlich ist das Fehlen des Rechtsgrundes für die Zahlung dann offensichtlich im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG-Saar, wenn es für den Empfänger ohne weiteres erkennbar ist bzw. wenn diesem aufgrund seiner individuellen Kenntnisse auffallen muss, dass die ausgewiesenen Beträge nicht stimmen können. Ihm muss sich aufdrängen, dass die Besoldungsmittelungen fehlerhaft sind; nicht ausreichend ist es, wenn Zweifel bestehen und es einer Nachfrage bedarf.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.04.2012 -2 C 4.11-, juris; ihm folgend die Kammer in ständiger Rechtsprechung, u.a. Urteile vom 09.10.2012 -2 K 164/11- sowie -2 K 258/11-, vom 21.02.2013 -2 K 238/11-, vom 21.05.2015 -2 K 194/14-, vom 26.09.2017 -2 K 2057/15- und vom 12.03.2018 -2 K 768/16-

Von jedem Beamten ist demnach zu erwarten, dass er die Grundprinzipien des Beamtenrechts, sein eigenes statusrechtliches Amt nebst besoldungsrechtlicher Einstufung sowie die ihm zustehenden Besoldungsbestandteile wie Grundgehalt und Familienzuschlag kennt und nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ihre Berechtigung hin prüft. Das gilt insbesondere dann, wenn sich für einen Beamten einschneidende Änderungen in seinen beruflichen oder privaten Verhältnissen ergeben. Spezielle Kenntnisse im Besoldungsrecht können dagegen nur von juristisch vorgebildeten oder mit Besoldungsfragen befassten Beamten erwartet werden.

So die Kammer in ständiger Rechtsprechung, vgl. u.a. Urteile vom 10.05.2013 -2 K 1745/11-, vom 02.07.2013 -2 K 768/11- und vom 21.05.2015 -2 K 194/14-

Hervorzuheben ist, dass Unklarheiten oder Zweifel, die zu einer Rückfrage bei der (zuständigen) auszahlenden oder anweisenden Stelle Anlass geben könnten, nach der vorzitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Annahme der Offensichtlichkeit allein nicht ausreichen.

Entscheidend ist vielmehr, ob der Kläger ohne groben Sorgfaltsverstoß davon ausgehen durfte, dass die Besoldungsmittelungen im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 28.02.2019 die ihm zustehenden Bezüge einschließlich des Familienzuschlags der Stufe 1 richtig darstellen, oder ob er früher oder später hätte erkennen müssen, dass eine ungerechtfertigte Überzahlung vorliegt, weil ihm der Familienzuschlag der Stufe 1 zu Unrecht ausgezahlt wurde.

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass von dem Kläger als einem Beamten des Polizeivollzugsdienstes, der mit Besoldungsangelegenheiten ersichtlich nicht dienstlich befasst war, mehr als ein besoldungsrechtliches Grundwissen nicht erwartet werden konnte. Dazu gehört die Kenntnis von der Existenz eines auf die familiären Verhältnisse bezogenen Familienzuschlags; auch die Kenntnis davon, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 (sog. „Verheiratetenzuschlag“) an geschiedene Beamte nur dann gezahlt wird, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt gegenüber ihrem ehemaligen Ehegatten verpflichtet sind, dürfte bei Beamten, die wie der Kläger dem gehobenen Dienst angehören, grundsätzlich voraussetzen sein. Im Fall des Klägers gilt dies schon deshalb, weil er mit Bescheid des Beklagten vom 04.04.2005 ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass ihm ab dem 01.02.2005 der Familienzuschlag der Stufe 1 (Ehegattenbestandteil) in voller Höhe gezahlt werde, weil er geschieden und gegenüber dem früheren Ehegatten aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sei. Damit musste dem Kläger klar gewesen sein, dass dieser Zuschlag als „Ehegattenbestandteil“ nur im Hinblick auf die Zahlung von Unterhalt an seine ehemalige Ehefrau und nicht im Hinblick auf etwaige Unterhaltszahlungen an seine Kinder geleistet wurde. Dies gilt um so mehr, als der Kläger gegen einen vorherigen ablehnenden Bescheid vom 07.03.2005 unter dem 29.03.2005 Widerspruch eingelegt hatte und unter Vorlage eines Sitzungsprotokolls des Amtsgerichts St. Wendel und eines Urteils des gleichen Gerichts auf die Zahlung von Trennungsunterhalt und nachehelichem Ehegattenunterhalt ausdrücklich hingewiesen hatte. Dabei hat der

Kläger ausdrücklich auf den „Bescheid über Streichung des Familienzuschlags der Stufe 1“ Bezug genommen. Soweit der Kläger nunmehr vorträgt, die damaligen Bescheide seien ihm nicht mehr erinnerlich und lägen ihm auch nicht mehr vor, kann ihn dies nicht entlasten. Das seinerzeit durch den Bescheid des Beklagten vom 04.04.2005 erlangte Wissen davon, dass die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 an ihn nur vor dem Hintergrund seiner Verpflichtung zur Zahlung von Ehegattenunterhalt erfolgte, musste der Kläger in den Folgejahren präsent halten. Nachdem er unstreitig seit 2010 nicht mehr zur Zahlung von Unterhalt an seine geschiedene Ehefrau verpflichtet war, hätte ihm mithin die Fehlerhaftigkeit sämtlicher Bezügemitteilungen im Überzahlungszeitraum (Bl. 45 bis 53 der Akte) auffallen müssen. Mit anderen Worten musste es sich ihm aufdrängen, dass ihm ein Familienzuschlag der Stufe 1 als geschiedener Beamter ohne Unterhaltsverpflichtung nicht zustand. Bei diesen Gegebenheiten kann der Kläger auch nicht damit gehört werden, er sei durchweg davon ausgegangen, der in seinen Bezügemitteilungen ausgewiesene Familienzuschlag der Stufe 1 sei ihm gezahlt worden, weil er Unterhalt an seine nicht in seinem Haushalt wohnhaften Kinder geleistet habe und regelmäßig sog. „Lebensbescheinigungen“ (zur Vorlage bei der Familienkasse) eingereicht habe. Soweit sich der Kläger hinsichtlich der Relevanz dieser Umstände für die Bewilligung des Familienzuschlags der Stufe 1 in einem Irrtum befunden haben sollte, handelt es sich um eine vorwerfbare Fehleinschätzung. Der Kläger hätte einen solchen Irrtum bei der gebotenen sorgfältigen Prüfung der Sachlage vermeiden können. Es hat deshalb dabei zu verbleiben, dass der Kläger angesichts der ihm 2005 zugegangenen Bescheide und angesichts des klaren Wortlauts des § 40 Abs. 1 BBesG-Saar, der den zur Stufe 1 gehörenden Personenkreis umschreibt, eine rechtliche Verknüpfung des ihm gezahlten Familienzuschlags der Stufe 1 mit den an seine Kinder geleisteten Unterhaltszahlungen nicht annehmen durfte.

Vgl. anders das Urteil des Gerichts vom 02.10.2020 - 2 K 1787/19 - (den Prozessbevollmächtigten des Klägers bekannt), in dem der dortige Kläger sich auf den Wegfall der Bereicherung berufen konnte, weil ihm die Kenntnis der aktuellen Betragshöhe des ihm anteilig zustehenden Familienzuschlags der Stufe 1 nicht abverlangt werden konnte.

Die von dem Beklagten im Bescheid nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG-Saar getroffene Billigkeitsentscheidung ist nicht zu beanstanden, insbesondere ermessenfehlerfrei.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

vgl. u. a. Urteile 27.01.1994 -2 C 19.92-, BVerwGE 95, 94 und vom 26.04.2012 -2 C 4.11-, juris

bezweckt die zu treffende Billigkeitsentscheidung, eine allen Umständen des Einzelfalles gerecht werdende, für die Behörde zumutbare und für den Beamten tragbare Lösung zu ermöglichen, bei der auch Alter, Leistungsfähigkeit und sonstige Lebensverhältnisse des Herausgabepflichtigen eine maßgebende Rolle spielen. Sie ist Ausdruck des auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben und stellt eine sinnvolle Ergänzung des ohnehin von dem gleichen Grundsatz geprägten Rechts der ungerechtfertigten Bereicherung dar, so dass sie vor allem in Fällen der verschärften Haftung von Bedeutung ist. Dabei ist jedoch nicht die gesamte Rechtsbeziehung, aus welcher der Bereicherungsanspruch erwächst, nochmals unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zu würdigen, sondern auf das konkrete Rückforderungsbegehren und vor allem auf die Modalitäten der Rückabwicklung und ihre Auswirkungen auf die Lebensumstände des Beamten abzustellen. Bei der Billigkeitsentscheidung ist von besonderer Bedeutung, wessen Verantwortungsbereich die Überzahlung zuzuordnen ist und in welchem Maße ein Verschulden oder Mitverschulden hierfür ursächlich war. Ein Mitverschulden der Behörde an der Überzahlung ist in die Ermessensentscheidung einzubeziehen. Deshalb ist aus Gründen der Billigkeit in der Regel von der Rückforderung teilweise abzusehen, wenn der Grund für die Überzahlung in der überwiegenden behördlichen Verantwortung liegt. In diesen Fällen ist der Beamte entreichert, kann sich aber auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen. Dann muss sich die überwiegende behördliche Verantwortung für die Überzahlung aber in der Billigkeitsentscheidung niederschlagen. Das ist auch unter Gleichheitsgesichtspunkten geboten. Der Beamte, der nur einen untergeordneten Verursachungsbeitrag für die Überzahlung gesetzt hat, muss besser stehen als der Beamte, der die Überzahlung allein zu verantworten

hat. Angesichts dessen erscheint ein Absehen von der Rückforderung in der Größenordnung von 30 % des überzahlten Betrages im Regelfall als angemessen. Bei Hinzutreten weiterer Umstände, etwa besonderer wirtschaftlicher Probleme des Beamten, kann auch eine darüber hinausgehende Ermäßigung des Rückforderungsbetrages in Betracht kommen.

Vgl. dazu u.a. Urteile der Kammer vom 20.10.2015 -2 K 482/14-, vom 29.07.2014 -2 K 763/12- und vom 16.12.2013 -2 K 719/12-

Gemessen hieran begegnet die von dem Beklagten getroffene Billigkeitsentscheidung, die vom Gericht nach Maßgabe des § 114 VwGO lediglich auf Ermessensfehler überprüft werden kann, keinen durchgreifenden Bedenken.

Vorliegend hat der Beklagte hinreichende Billigkeitserwägungen angestellt, indem er mit Blick auf den Sachverhalt und in Bezug auf die Angaben des Klägers bei seiner Anhörung eine gewisse Mitschuld seinerseits an der Überzahlung erkannt hat und deshalb von der Rückforderung in einer Größenordnung von 30% des überzahlten Betrages abgesehen hat. Die Kammer vermag keine durchgreifenden Anhaltspunkte zu erkennen, die es geböten, die Billigkeitsentscheidung als ermessensfehlerhaft zu beanstanden. Da der Verzicht auf die Rückforderung von 30% des überzahlten Betrages „im Regelfall“ angemessen ist und von der Regel abweichende Besonderheiten hier weder erkennbar sind, noch von dem Kläger vorgetragen wurden, hat der Beklagte dem Aspekt des behördlichen Verschuldens an der Überzahlung das ihm zukommende Gewicht beigemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über deren vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Kammer sieht keine Veranlassung, die Berufung zuzulassen.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in vorbezeichneter elektronischer Form einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.:

## B e s c h l u s s

Der Streitwert wird gemäß §§ 52 Abs. 3, 63 Abs. 2 GKG in Höhe des mit dem angefochtenen Bescheid geforderten Betrages auf 3.352,51 € festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

gez.:

Beglaubigt:  
Saarlouis, den 29.12.2020

